

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

darstellende Künstler*innen und Artisten sowie deren Dienstleister

(nach BBRBetrieb)

Pauschal Sach-, Personen- und Vermögensschäden

wählbare Versicherungssummen

6.000.000 €, 10.000.000 € oder 20.000.000 €

(auf 10.000.000 € je geschädigte Person begrenzt)

(3-fach, ab 20 Mio. € 2-fach maximiert im Versicherungsjahr)

In dieser Übersicht ist der Leistungsumfang stark verkürzt wiedergegeben. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Versichertes Risiko

Versichert werden ausschließlich **darstellende Künstler*innen und Artisten sowie deren Dienstleister**. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der beantragten und im Versicherungsschein vereinbarten künstlerischen und/oder artistischen Darstellung und/oder im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungstätigkeit.

Versichert gelten alle **technischen Hilfsmittel** – soweit für diese keine Pflichtversicherung abgeschlossen werden muss (z.B. Drohne oder Kraftfahrzeug) - die für die künstlerischen oder artistischen Darbietung erforderlich sind. Hierzu gehören u.a. Stelzen, Jonglierutensilien, mobile Trapeze, Laufkugeln. Bei pyrotechnischem Hilfsmittel jedoch nur, soweit Pyrotechnik mitversichert ist. Für eigene (auch geliehen oder gemietet) Bühnen oder Zelte besteht Versicherungsschutz nur, soweit besonders vereinbart.

Versicherungsschutz besteht, soweit man für seine Darbietung als Künstler*in oder Artist*in oder als Kursleiter*in für Kurse Dritter gebucht wird, nicht jedoch, soweit man selbst als Veranstalter*in auftritt. Eigene Kurse und eigene Veranstaltungen sind nur nach besonderer Vereinbarung mitversichert.

Auf die Ausschlüsse zu den Vermögensschäden gemäß Ziffer 3.3 der BBRBetrieb wird hingewiesen. Für berufsbezogene Vermögensschäden ist der Abschluss einer gesonderten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich.

<p>Versichert werden ausschließlich Darstellende Künstler*innen und Artisten</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Clown*in (Klinikclown*in) ✓ Artist*in, Luftartist*in, Walker*in, Akrobat*in, Jongleur*in ✓ Zauber(er)in, Magier*in, Mentalist*in ✓ Musiker*in, Tänzer*in, Sänger*in, Musicaldarsteller*in, Choreograf*in ✓ Schauspieler*in, Comedian, Kabarettist*in, Vorleser*in, Sprecher*in, Moderator*in ✓ Puppenspieler*in ohne eigene Bühne (einschl. Puppenbau und deren Verkauf) ✓ Feuerartist*in [nur nach Exklusiv] ✓ Schriftsteller*in von Drehbuch, Skripte, Bühnenstücke ohne Ausführung ✓ Regisseur*in und Produzent*in [nur nach Exklusiv] <p>Hinweis: Bei Film und Fernsehen ist nicht mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Erstellung eigener Spielfilme oder Serien – hier ist eine spezielle Medienpolice erforderlich, für die die Ostangler derzeit keine Versicherung anbietet)</p>	bis VS
<p>sowie deren Dienstleister (nach Dienstleisterdeckung und/oder Handwerkerdeckung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Management, Event-/Künstleragentur ✓ Bühnenbildner*in, Kostümbildner*in ✓ Tontechniker*in, Bühnentechniker*in, Veranstaltungstechniker ✓ Bühnen- und Messebauer*in ✓ Pyrotechniker (nur mit Pyroschein) 	bis VS
<p>Nachhaftung 5 Jahre bei vollständiger Betriebseinstellung</p>	

Mitversicherte Personen und Ansprüche untereinander

✓ Versicherungsnehmer	bis VS
✓ Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers	bis VS
✓ angestellte Personen zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder Teilen desselben	bis VS
✓ angestellte Fachkräfte für Arbeitssicherheit	bis VS
✓ sonstige angestellte Sicherheitsbeauftragte	bis VS
✓ sämtliche übrigen Betriebsangehörigen, Angestellten und Arbeiter (einschl. Praktikanten, Hospitanten, Personen nach Bundesfreiwilligendienst oder sonstige ehrenamtliche Personen)	bis VS
✓ durch Vertrag eingegliederte Personen fremder Stammfirmen	bis VS
✓ Angestellte Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes	bis VS
✓ Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, wegen	
✓ Personenschäden, soweit es sich nicht um einen Arbeitsunfall im versicherten Betrieb handelt	
✓ Sachschäden	
✓ Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	
✓ Ansprüche des gesetzlichen Vertreters des Versicherungsnehmers, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist	

Versicherungsumfang - betriebliche Nebenrisiken

✓ Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Nutznießer) von Betriebs-Grundstücken, Betriebs-Gebäuden und Betriebs-Räumlichkeiten	
✓ Vermietung von betriebseigenen Gebäuden oder Flächen (auch teilweise) an Dritte nicht jedoch Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder kurzfristige Vermietung an Übernachtungsgäste (z. B. als Betrieb eines Campingplatzes)	
✓ Bauherrenhaftpflicht (u.a. Neubauten, Umbauten, Reparaturen) ohne Bausummenbegrenzung	
✓ Tierhalter (z. B. reine Wachhunde)	
✓ Teilnahme an Ausstellungen und Messen mit eigenem Messestand	
✓ Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Schaukästen auch außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes)	
✓ Betriebliche Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflüge, Tage der offenen Tür, Betriebs- und Baustellenbesichtigung)	
✓ Erlaubter Besitz von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen (einschl. Munition)	
✓ Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen	
✓ Anschlussgleis	
✓ Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes	
✓ Besitz und Unterhalten von Kraftfahrzeugpflagestationen, Tankstellen und Tankanlagen (ohne Umwelt), auch bei gelegentlicher Nutzung durch Dritte	

Versicherungsumfang Erweiterungen des Versicherungsschutzes

✓ Vorsorgeversicherung	
✓ Versehensklausel (neue Risiken)	
✓ Vermögensschäden – sonstige - (Auf die Ausschlüsse wird ausdrücklich hingewiesen)	
✓ Vermögensschäden – Datenschutz -	

✓ Auslandsschäden	
✓ Geschäftsreisen, Teilnahme und Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	weltweit
✓ Indirekter Export	weltweit ohne USA und Kanada
✓ Direkter Export	weltweit ohne USA und Kanada
✓ aus Tätigkeiten der versicherten Art	weltweit ohne USA und Kanada
✓ Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer (ohne persönliche Haftpflicht der Subunternehmer)	
✓ Schlüsselverlust (ohne Folgeschäden)	
✓ Abhandenkommen von Sachen	
✓ Vertragshaftung als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer	
✓ Verzicht auf Anwendung der Haftungsausschlüsse der AGB des Versicherungsnehmers soweit dieser gesetzlich haftet.	
✓ Schiedsgerichtsvereinbarung	
✓ Mietsachschäden	
✓ Dienst- und Geschäftsreise an gemieteten Räumen und Gebäuden	
✓ An zu betrieblich gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und /oder Räumen einschl. Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser - ohne Schäden an beweglichen Sachen	
✓ An kurzfristig (bis 30 Tage) gemieteten, geliehenen Sachen, oder wegen besonderer Verwahrungsvertrag	bis 100.000 € Selbstbehalt 100 €
✓ Tätigkeitsschäden	
✓ Be- und Entladeschäden einschl. Schäden am fremden Ladegut	
✓ Leitungsschäden	Selbstbehalt 100 €
✓ Sonstige Tätigkeitsschäden (auf fremden Grundstücken)	Selbstbehalt 100 €
✓ Tätigkeitsschäden auf eigenen Betriebsgrundstücken	bis 100.000 € Selbstbehalt 200 €
✓ Hufbeschlagnahme (bei Hufschmied)	Selbstbehalt 100 €
✓ Abwasserschäden	
✓ Gebrauch von nicht versicherungspflichtigem Kraftfahrzeug (bis 6 km/h), Stapler (bis 20 km/h) und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (bis 20 km/h)	
✓ nicht versicherungspflichtige Anhänger (ohne KH-Schaden bei versicherungspflichtiger Zugmaschine)	
✓ Arbeits- und Liefergemeinschaft	
✓ Abbruch- und Einreißarbeiten (mit Radiusklausel)	
✓ Strahlenschäden	
✓ Produkthaftpflicht	
✓ Personen- und Sachschäden (Zusicherungshaftung)	
✓ Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht nach ProdHaft)	nach Vereinbarung
✓ Fairplayklausel	
✓ Anerkennungsklausel (Sachstand)	
✓ Änderungen des Bedingungswerkes zu Gunsten des Versicherungsnehmers	
✓ Versehensklausel bei Schadenmeldung (verspätete Abgabe)	
✓ Sachverständigengutachten	
✓ Erweiterter Strafrechtsschutz	

Vereinbarungen zu ausgesuchten Betriebsarten

[darstellende Künstler*innen und Artisten sowie deren Dienstleister] innerhalb BBRBetrieb

✓ **Zu jedem Vertrag gilt automatisch vereinbart:**

[Gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Dienstleister z.B. Veranstaltungstechniker]

- ✓ Mitversichert ist ein **Assistent*in oder ein technischer Mitarbeiter*in, nicht freiberuflich** und nur, soweit für die versicherte Person tätig. Für weitere Personen wird ein Zusatzbeitrag je weitere Person berechnet. Hinsichtlich mitversicherter Personen siehe Ziffer 1.2 der BBRBetrieb.
- ✓ Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der **Beauftragung von freiberuflichen Personen** im Interesse der versicherten künstlerischen und/oder artistischen Tätigkeit. Nicht mitversichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht der freiberuflichen Personen selbst (siehe Regelungen Subunternehmer Ziffer 3.6 der BBRBetrieb).
- ✓ Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Engagements im Ausland, auch auf Kreuzfahrtschiffen, nicht jedoch in USA und Kanada oder deren Territorien und nicht auf Kreuzfahrtschiffen unter US-amerikanischer oder kanadischer Flagge. Es gelten die Bestimmungen für Auslandsschäden gemäß nach Ziffer 3.4 der BBRBetrieb, dieses gilt insbesondere bei Kreuzfahrtschiffen, soweit diese nicht unter deutscher Flagge fahren. Soweit im jeweiligen Ausland eine Pflichtversicherung erforderlich ist, ist eine entsprechende Versicherung vor Ort vom Künstler selbst zu tragen.

✓ **Soziale Medien – zu jedem Vertrag automatisch vereinbart**

[Gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Dienstleister z.B. Veranstaltungstechniker]

- ✓ Mitversichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus der **Selbstdarstellung der eigenen Person und der eigenen künstlerischen und/oder artistischen Darstellung im Internet bzw. in sozialen Medien einschl. der Veröffentlichung von Fotos, Ton- und Filmaufnahmen**. Auf den Versicherungsschutz gemäß ZBInternet und AVB Benachteiligung wird hingewiesen. Soweit Drittunternehmen oder Drittpersonen damit beauftragt werden wird auf die Regelungen zu Subunternehmer Ziffer 3.6 der BBRBetrieb hingewiesen.

Auf die Ausschlüsse zu den Vermögensschäden gemäß Ziffer 3.3 der BBRBetrieb wird hingewiesen. Für berufsbezogene Vermögensschäden ist der Abschluss einer gesonderten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich.

✓ **Exklusivpaket – nur soweit ausdrücklich vereinbart**

[Gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Dienstleister z.B. Veranstaltungstechniker]

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- ✓ pädagogisches Arbeiten als Feuerkünstler, sowie aus Artistik und Akrobatik.
- ✓ der Verwendung von erlaubnisfreier Pyrotechnik (kleine Pyroklausel - erlaubnisfrei für eigene Bühnenshow) im Umfang der im Vertrag vereinbarten künstlerischen und/oder artistischen Darstellung. Mitversichert ist der Einsatz von Pyrotechnik Klasse II für die eigene Bühnenshow, auch wenn hierfür eine Genehmigung erforderlich ist. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass für die jeweilige Show eine entsprechende (Einzel-)Genehmigung vorliegt.
- ✓ aus Halten und Besitz von Hasen, Kaninchen und Mäuse sonstige Nagetiere, Vögel, Katzen, Zwergschweine und Schlangen, nicht jedoch Giftschlangen) [Halten und Besitz von zahmen Bühnentieren] Mitversichert ist hinsichtlich dieser Tiere die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters bei Einsatz der Tiere bei Veranstaltungen, Varieté, Film- und Fernsehaufnahmen und Werbung. Nicht mitversichert sind sämtliche Tiere, soweit sie vorstehend nicht aufgeführt sind, dieses sind u. a. Hunde, Pferde, Großvieh und Großwild, Raubkatzen, Elefanten, Krokodile und sonstige gefährliche oder wilde Tiere. Der Einsatz dieser Tiere bedarf der besonderen Vereinbarung.

✓ **Exklusivpaket – nur soweit ausdrücklich vereinbart (Erweiterung Veranstalterdeckung in der Berufshaftpflicht)**

[Gilt nicht für Eventagenturen, Künstleragenturen und Dienstleister z.B. Veranstaltungstechniker]

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter

- ✓ eigener Veranstaltungen mit bis zu 500 Besucher für alle Veranstaltungen eines Versicherungsjahres. Subsidiär mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Künstler*innen, ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den/die Künstler*in, versichert bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger. Bei Ansprüchen der fremden Künstler gegen den Versicherungsnehmer gilt für Sachschäden eine Selbstbeteiligung von 150 € vereinbart. Wird diese Anzahl überschritten, wird ein Zuschlagsbeitrag nach Konzept berechnet. Teilnehmer an Kursen gelten nicht als Besucher.
- ✓ Freistellung Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
Soweit für eine Genehmigung für Auftritte, Vorführungen und Ausstellungen im öffentlichen Raum eine Freistellung der Gemeinde/Stadt erforderlich ist und die Schadenursache durch den Versicherungsnehmer oder durch mitversicherte Personen zu vertreten ist, wird im Zusammenhang mit den genehmigten Auftritten, Vorführungen und Ausstellungen die jeweilige Gemeinde/Stadt im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter freigestellt.
- ✓ eigener Kurse und Workshops auf eigenen und fremden Grundstücken mit bis zu 30 Teilnehmer (innen) gleichzeitig.
- ✓ Auftrittsguppe aus eigenen Kursen und Workshops
Aus den eigenen Kursen und Workshops heraus ist mitversichert die gesetzliche für eine Auftrittsguppe für Shows. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Auftrittsguppe. Ansprüche der Mitglieder untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

✓	Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Versicherungsnehmer als Reiseveranstalter (z.B. Organisation und Durchführung von Gruppenfotoereisen) gilt. Ebenfalls ist nicht automatisch mitversichert die Durchführung von eigenen Messen. Hierfür ist jeweils eine besondere Vereinbarung erforderlich.	
✓	Soweit Pyrotechniker versichert sind, gilt	
✓	Versichert sind Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Pyrotechnikers gehören und die der Versicherungsnehmer aufgrund von Aus- und Fortbildung ausüben darf und für die, soweit erforderlich, eine behördliche Erlaubnis (grundsätzlich und/oder je Veranstaltung/Event) vorliegt. Soweit eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist das Vorliegen dieser behördlichen Erlaubnis vor Aufnahme der Tätigkeit Voraussetzung für den Versicherungsschutz.	
✓	Ausland: Die Tätigkeit als Pyrotechniker ist abweichend von Ziffer 3.4 der BBRBetrieb begrenzt auf Europa	
✓	Bildende Künstler (ohne Baukunst / Kunst am Bau)	
✓	Besitz und Unterhaltung einer eigenen Werkstatt/eigenes Atelier	
✓	Ausstellungen und Workshops in eigenen Räumen	
✓	Aufstellen, Aufhängen und Standrisiko eigener Kunstobjekte auf fremden Grundstücken	europaweit
✓	Verkauf eigener Kunstobjekte	weltweit Selbstbehalt in USA und Kanada 5.000 €
✓	Lieferung, Auf- und Abbau eigener Kunstobjekte	europaweit
✓	Vorführung auf (Mittelalter-)Märkten, Messen und Ausstellungen	europaweit
✓	Nebentätigkeit als Restaurator (soweit vereinbart)	bis 100.000 € Selbstbehalt 500 €

Unselbstständige Privathaftpflichtversicherung innerhalb Berufshaftpflichtversicherung – siehe Versicherungsschein –

- ✓ **bedingungs- und tarifgemäß mitversichert bei ausgesuchten Berufen**

Bei ausgesuchten Berufen aus freiberuflicher Tätigkeit handelt es sich um ein Risiko, für das im Schadenfall eine Trennung zwischen privater und beruflicher Sphäre nicht immer möglich ist. Aus diesem Grunde ist die Privathaftpflicht bei dieser Berufsgruppen grundsätzlich (bedingungs- und tarifgemäß) mitversichert. Dieses ist kein Verstoß gegen die Zugabeverordnung.

Die mitversicherte Privathaftpflichtversicherung ist kein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Versicherungssumme für mitversicherte private Risiken steht in gleicher Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme zur Betriebshaftpflichtversicherung zur Verfügung. Für mitversicherte private Risiken steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung. Die Mitversicherung endet mit dem Ausscheiden des/der Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch mit Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung.

✓	Familienprivathaftpflichtversicherung für Versicherungsnehmer und benannte Personen	innerhalb VS
✓	Private Hundehalterhaftpflichtversicherung	nach Vereinbarung
✓	Private Pferdehalterhaftpflichtversicherung	nach Vereinbarung
✓	Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung öffentlicher Dienst	nach Vereinbarung
✓	privater Fair Play Plus	nach Vereinbarung
✓	privater Green Fair Play Plus	nach Vereinbarung

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu entnehmen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exclusivpaket Fair Play sowie die Zusatzvereinbarungen.

[Nicht vereinbart] Zusatzvereinbarungen für Bauhandwerker (ZBBau)

- ✓ **Soweit ausdrücklich im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in besonderen Bedingungen vereinbart**

[Nicht vereinbart] Zusatzvereinbarungen für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (ZBGast)

- ✓ **Soweit ausdrücklich im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in besonderen Bedingungen vereinbart**

[Nicht vereinbart] für das Unterrichtswesen (ZB-Schule)

- ✓ **Soweit ausdrücklich im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in besonderen Bedingungen vereinbart**

[Nicht vereinbart] Zusatzvereinbarungen für KFZ-Dienstleistungsbetriebe (ZB-KFZ)

✓ Soweit ausdrücklich im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in besonderen Bedingungen vereinbart

Hinweis: Dieser Einschluss ersetzt nicht den Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht und Fahrzeugversicherung für KFZ-Handel und –Handwerk (Kraftfahrzeugversicherung)

Zusatzbedingungen für besondere Betriebsarten und Zusatzklauseln

✓ Erzeugung von Elektrizität (ohne Abgabe an Endverbraucher)	nach Vereinbarung
✓ Abgabe von thermischer Energie an Versorger oder Endverbraucher [Personenschäden bis Höhe VS 1-fach maximiert, Sachschäden 25.000 € (höchstens 100.000 € je Versorgungsstörung und 1.000.000 € im Versicherungsjahr), Vermögensschäden bis 2.500 € (höchstens 10.000 € je Versorgungsstörung und 100.000 € im Versicherungsjahr)]	
✓ Ohne eigenes Leitungsnetz	nach Vereinbarung
✓ Mit eigenem Leitungsnetz (höchstens 5.000 m)	nach Vereinbarung
✓ Gebrauch fremder, gemieteter und geliehener zulassungs- und versicherungspflichtiger Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen [bis 1 Mio. € und Selbstbehalt 1.000 €]	nach Vereinbarung
✓ Fremde Kraftfahrzeuge	
✓ Fehlerhafte Einweisung fremder Kraftfahrzeuge [bis 1 Mio. € und Selbstbehalt 1.000 €]	nach Vereinbarung
✓ Rangierschäden mit fremden Kraftfahrzeugen [Bis 1 Mio. € Selbstbehalt 1.000 €]	nach Vereinbarung
✓ Geliehene Kraftfahrzeuge – Rabatrückstufung und Betankungsschäden [bis 2.500 €]	nach Vereinbarung
✓ Erweiterte Produkthaftpflicht (Kostenschäden) [soweit keine andere Summe genannt wird bis 300.000 € und Selbstbehalt 500 €]	nach Vereinbarung
✓ Garderoberversicherung (keine Garderobenscheine durch Versicherer) [Bis 10.000 € je Tag und 100.000 € im Versicherungsjahr/Selbstbehalt 100 €]	nach Vereinbarung
✓ Arbeitnehmerüberlassung (Auswahlverschulden)	nach Vereinbarung
✓ Persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte	nach Vereinbarung

Zusatzbedingungen Green Fair Play Plus

✓ Soweit ausdrücklich im Versicherungsschein oder seiner Nachträge vereinbart

✓ Generationengerechte Schadenregulierung durch Klimafreundlichstellung	1,5 Cent je Euro ohne Begrenzung
✓ Mehrleistung für Reparaturen (bei Totalschaden) – 20% vom Zeitwert	bis 1.000 €
✓ Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel bis 500 € bis 30% und über 500 € bis 20%	bis 1.500 €
✓ Mehrleistungen für Baubiologie bis 20%	bis 2.500 €/ 3.500 €
✓ Service-Angebot für Schadenersatzberatung im Sinne der Nachhaltigkeit (Greensurance Stiftung)	

Gewerbliche Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (BBRHuG)

✓ Soweit ausdrücklich im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in besonderen Bedingungen vereinbart

Soweit bei Betrieben/Berufen sonstige Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht mitversichert ist	
✓ Bauherrenhaftpflicht bis Bausumme 200.000 € einschl. Eigenleistung	
✓ Photovoltaik auf versicherten Grundstück einschl. Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgers	
✓ Vermögensschäden	innerhalb VS höchstens 10 Mio. €
✓ Häusliche Abwässer	
✓ Allmählichkeitsschäden	
✓ Schwamm- und Schimmelbildung	
✓ Senkungs- und Erdbebenerschäden	
✓ Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h und Kraftfahrzeuge bis 6 km/h	
✓ Arbeits- und Liefergemeinschaften	
✓ Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)	bis 50.000 €. Selbstbehalt 250 €
✓ Fair Play Klausel	
✓ Anerkennungsklausel;	
✓ Änderungen des Bedingungswerkes;	
✓ Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadenmeldungen	
✓ Sachverständigengutachten	

Umweltversicherung – nach Vereinbarung und versichertes Risiko

(innerhalb Pauschalversicherungssumme des Vertrages 1-fach maximiert, die Selbstbeteiligung beträgt 500 € und für mitversicherte Auslandsansprüche USA/Kanada 5.000 €)

✓ Umwelthaftpflicht-Basisversicherung einschl. Umwelthaftpflicht-Regressdeckung	
✓ Umweltschaden-Basisversicherung	
✓ Umwelthanlagen nach versicherten Risiko [Hinweis: Erhöhungen oder Erweiterung sind nach Einzelvereinbarung möglich Die Bestimmungen innerhalb der AHB zur Vorsorgeversicherung und Erhöhung und Erweiterungen gelten für die Umweltversicherung nicht – Neue Anlagen oder Änderungen bzw. Erweiterungen vorhandener Anlagen sind ohne Aufforderung zu melden]	
✓ Betriebs- und Berufshaftpflicht (Teil I, Ziffer 1.3.1 der Umweltbedingungen)	
✓ [WHG-Anlage] Kleingebinde 205 l je Gebinde begrenzt auf 3.000 l	
✓ [WHG-Anlage] Heizöltankanlage für Zwecke des eigenen Betriebs bis 20.000 l	
✓ [WHG-Anlage] Betriebsmittel in mitversicherten Arbeitsmaschinen	
✓ [sonstige deklarierungspflichtige Anlage] Anlagen, soweit diese nicht § 4 Abs. 1 / § 10 jeweils BimschG unterliegen	
✓ [sonstige deklarierungspflichtige Anlage] Anlagen, soweit diese § 4 Abs. 1 / § 10 jeweils BimschG unterliegen und bereits Versicherungsschutz über einen anderen Umweltbaustein besteht (z.B. WHG)	
✓ [Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko] Fett- und Benzin-/Ölabscheider	
✓ Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (nach Teil I Ziffer 1.3.5 Umweltbedingungen)	
✓ [WHG-Anlage] Kleingebinde 205 l je Gebinde begrenzt auf 3.000 l	
✓ [WHG-Anlage] Heizöltankanlage für Zwecke des eigenen Betriebs bis 20.000 l	
✓ [WHG-Anlage] Betriebsmittel in mitversicherten Arbeitsmaschinen	
✓ [Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko] Fett- und Benzin-/Ölabscheider	
✓ Kosten für Ausgleichssanierung	bis 500.000 €
✓ Nachhaftung	3 Jahre
✓ Auslandsschäden	
✓ USV-Zusatzbaustein 1 einschl. Grundwasser	bis 2 Mio. €
✓ USV-Zusatzbaustein 2	nach Vereinbarung bis 1 Mio. €

[Nicht vereinbart] Produkthaftpflicht nach

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Produkthaftpflichtversicherung (Produkthaftpflicht-Modell) (ProdHaft) Stand April 2020

- ✓ Soweit ausdrücklich im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in besonderen Bedingungen vereinbart

[Nicht vereinbart] Rückrufkosten nach

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen Rückrufkosten für Hersteller- und Handelsbetriebe Stand Januar 2020

- ✓ Soweit ausdrücklich im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in besonderen Bedingungen vereinbart

Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZB-Internet)

[innerhalb Pauschalversicherungssumme des Vertrages]

✓ Schäden aus Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten wegen	bis 2,0 Mio. €
✓ Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten bei Dritten durch Computerviren oder Schadprogramme	
✓ Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen	
✓ daraus ergebender Personen- und Sachschäden	
✓ der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten	
✓ der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischem Datenaustausch	
✓ der Verletzung von Persönlichkeitsrechten einschl. immaterielle Schäden nicht jedoch Verletzung von Urheberrechten	
✓ der Verletzung von Namensrechten einschl. immaterielle Schäden	
✓ Auslandsschäden	europaweit

Ansprüche wegen Benachteiligung (AVB Benachteiligung)

[innerhalb Pauschalversicherungssumme des Vertrages]

✓ Ansprüche wegen Benachteiligung	bis 250.000 €
✓ Geltungsbereich: Versicherungsschutz besteht in Deutschland	

In dieser Übersicht ist der Leistungsumfang stark verkürzt wiedergegeben. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen.